

Die Eidg. Steuerverwaltung beurteilt Spesenabzüge neu noch strenger

★ Das Neuste aus Recht und Wirtschaft ★

Editorial



Geschätzte Leserin,
geschätzter Leser

Die Eidgenössische Steuerverwaltung verschärft ihre Gangart. Sie stufte als Geschäftsspesen deklarierte Aufwendungen in mehreren Entscheiden als pri-

vate Auslagen ein – im Gegensatz zu ihrer früheren, eher kulantem Praxis.

Erhebliche Steuerfolgen und teilweise sogar Sanktionen bis hin zu strafrechtlicher Verfolgung wegen ungetreuer Geschäftsführung oder Urkundenfälschung drohen als mögliche Konsequenzen beim Deklarieren von privaten Auslagen als Geschäftsspesen. Diese Massnahmen können richtig weh tun. Die abschreckende Wirkung ist beabsichtigt.

Um unsere Kunden zu schützen, schauen wir sehr genau hin. Bei strittigen Posten empfehlen wir, diese lieber einmal zu viel als «privat» einzustufen und damit dem Aktionär aufzurechnen, als einmal zu wenig. Dies im Gegensatz zu früher, wo ein Aufwand eher schnell dem Geschäftlichen zugeordnet werden konnte.

Die steuerliche Bewertung von Startup-Unternehmen wurde nun auch im Kanton Zürich «praxistauglicher» geregelt. Die Regelung wurde in längeren Diskussionen mit den Vertretern aller Wirtschaftsverbände ausgearbeitet.

Bewegen Sie sich sicher, sind Sie sattelfest im Bereich «Steuern»? Bei Unsicherheiten und Fragen, auch, was das Zuordnen von privaten und geschäftlichen

Aufwendungen anbelangt, sind wir für Sie da. Steuerwesen, Steuergesetze und Steuerverordnung kennen wir aus dem Effeff.

Freundliche Grüsse

Hélène Staudt

lic. lur., diplomierte Steuerexpertin
Zugelassene Revisionsexpertin
Executive Master of Economic Crime Investigation,
HSW Luzern

Geschäftsführung
Leiterin Fachbereich Steuern und Recht

hstaudt@ms-zurich.com
+41 44 828 18 18

Inhaltsverzeichnis

- Härtere Praxis bei der Verbuchung von nicht geschäftlichem Aufwand
- Schnelle Rückerstattung von Verrechnungssteuer-Guthaben
- Wie behandelt man Rabatt in Bezug auf die Mehrwertsteuer?
- Umgang mit unbelasteten Schuldbriefen
- Steuerliche Unternehmensbewertung von Startup-Unternehmen

REFIDAR MOORE STEPHENS AG

Europastrasse 18
CH-8152 Glattbrugg/Zürich
Telefon +41 (0) 44 828 18 18
Fax +41 (0) 44 828 18 80
E-Mail info@ms-zurich.com
Internet zurich.moorestephens.com

Mitglied EXPERTsuisse
Treuhand-Kammer Schweiz



Härtere Praxis bei Verbuchung von nicht geschäftlichem Aufwand

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat ihre Praxis bezüglich des Verbuchens von privatem Aufwand in der Geschäftsbuchhaltung verschärft. Stellt eine kantonale Steuerbehörde bei der Steuerveranlagung fest, dass private Auslagen als Geschäftsaufwand verbucht sind, geschieht in der Regel folgendes:

- Die Auslagen werden bei der AG oder GmbH nicht als Aufwand zugelassen. Fazit: höherer Gewinn.
- In der privaten Steuererklärung des Firmeneigentümers wird der Betrag als geldwerte Leistung zum Einkommen hinzugerechnet. Fazit: höhere private Einkommenssteuer.
- Es erfolgt eine Meldung an die Eidgenössische Steuerverwaltung, Abteilung Verrechnungssteuer.
- Das Unternehmen muss 35% Verrechnungssteuer auf dem Betrag bezahlen.
- Der Unternehmenseigentümer kann diese Verrechnungssteuer nicht zurückfordern.

Zusätzlich wird eine Steuerbusse fällig. Bei den direkten Steuern beträgt die Busse normalerweise das Einfache der Nachsteuer. Die Bussen werden beim Unternehmen und dem Aktionär fällig.

Bei der Verrechnungssteuer gilt das Verwaltungsstrafrecht. Das bestimmt, dass bei gewerbsmässigem Abgabebetrag nebst einer Busse eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren sowie eine Geldstrafe anwendbar ist.

Das Mehrwertsteuergesetz enthält Strafbestimmungen, bei denen die Bussen doppelt so hoch wie der Steuervorteil sein können.

Strafrechtlich muss je nach Fall mit einer Anklage auf **ungetreue Geschäftsbesorgung, Urkundenfälschung** oder **Geldwäscherei** gerechnet werden.

Die **Urkundenfälschung** kommt immer häufiger zur Anklage. Das Bundesgericht hat mehrmals festgehalten, dass eine Falschbuchung den Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllt. Die ist z.B. bei der Verbuchung der Ferienreise im Warenaufwand, aber auch mit der Verbuchung eines Fahrzeuges gegeben, werden diese Leistungen nicht für das Unternehmung erbracht. Ebenfalls eine Urkundenfälschung ist das Nichterfassen von Rückvergütungen, denn so werden die Erträge als auch das Vermögen nicht voll gebucht. Urkundenfälschung ist strafrechtlich relevant und kann bis zu 5 Jahre Freiheitsentzug bedeuten



Schnelle Rückerstattung von Verrechnungssteuer-Guthaben

Im Kanton Zürich erfolgen Rückerstattungen von Verrechnungssteuer-Guthaben ab dem ersten Januar 2017 in der gleichen Steuerperiode wie die Fälligkeit der Dividende.

Die Dividende mit Fälligkeit im Jahr 2017 ist in der Steuererklärung 2017 als Ertrag zu deklarieren. Das darauf bestehende Verrechnungssteuer-Guthaben wird neu mit der Staats-/Gemeindesteuer-Rechnung 2017 verrechnet. Bisher erfolgte die Verrechnung jeweils erst mit der Steuerrechnung des Folgejahres.



Wie behandelt man Rabatt in Bezug auf die Mehrwertsteuer?

Rabatte werden gewährt, um sich bei Kunden erkenntlich zu zeigen und neue Kunden anzulocken. Oft sind solche Rabatte an Bedingungen geknüpft, was mehrwertsteuerliche Folgen haben kann.

Das Bundesgericht hatte einen Fall zu beurteilen, bei dem Kunden eine Reduktion von 100 Franken auf ihre Rechnung erhielten, wenn eine von ihr empfohlene Person ein Abo beim Unternehmen abschliesst. Das Unternehmen erachtete die 100 Franken als Entgeltsminderung, während die Steuerverwaltung den Betrag als Aufwand für die vom Kunden erbrachte Leistung einer Zuführung von Kunden qualifiziert.

Da diese Leistung von einer nicht steuerpflichtigen Person erbracht wird, steht dem Unternehmen auch kein Vorsteuerabzug zu.

Das Bundesgericht entschied, dass der «Rabatt» tatsächlich kein eigentlicher Rabatt ist, sondern in diesem Fall eine Gegenleistung für das Empfehlen eines neuen Kunden. Es besteht eine wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Empfehlen des neuen Kunden und der Rechnungs-Reduktion. Das Unternehmen kann den Vorsteuerabzug nicht vornehmen, weil der Rabatt nicht eine Entgelts-Minderung ist, sondern eine Leistung vom Kunden, die mit der Rechnungsstellung verrechnet wird.

(Quelle: BGE 2C_307/2016 vom 8.12.2016)



Umgang mit unbelasteten Schuldbriefen

Nach Rückzahlung einer Hypothek stellt die Bank den Papier-Schuld-schein dem Schuldner zu. Bei einem Namensschuldbrief wird die Übertragung auf dem Schuldbrief vermerkt, bei Inhaberschuldbriefen erfolgt nur die Übergabe vom Schuldbrief.

Der Schuldner hat die Wahl, den abbezahlten Schuldbrief dem Grundbuchamt zur Löschung einzureichen oder ihn an einem sicheren Ort zu verwahren.

Wird der Schuldschein aufbewahrt, können Erben zu einem späteren Zeitpunkt eine Hypothek aufnehmen und brauchen keinen neuen Schuldschein zu errichten. Die sichere Aufbewahrung ist wichtig, da bei einem vermissten Schuldschein ein Kraftlosenerklärungsverfahren durchgeführt werden muss, das teuer und zeitaufwendig ist.

Seit 2012 ist der papierlose Register-Schuldbrief eingeführt. Ein Aufbewahrungs- bzw. Verlustrisiko entfällt beim Register-Schuldbrief. Eine Löschung nimmt das Grundbuchamt vor und das Fortbestehen des Schuldbriefes kann ebenfalls auf dem Grundbuchamt veranlasst werden.

Der Papier-Schuldbrief kann auch in einen Register-Schuldbrief umgewandelt werden. Für Papier-Schuldbriefe, die vor 2012 entstanden, besteht ein erleichtertes Umwandlungsverfahren: Es genügt eine gemeinsame schriftliche Erklärung des Grundeigentümers und der bei belasteten Schuldbriefen Berechtigten ans Grundbuchamt. Bei Papier-Schuldbriefen, die nach 2012 errichtet wurden, ist eine öffentliche Beurkundung für die Umwandlung notwendig.



Steuerliche Unternehmensbewertung von Startup-Unternehmen

Die Startups im Kanton Zürich erfahren per sofort eine Erleichterung bei der steuerlichen Unternehmensbewertung. Neu erfolgt die Bewertung von Beteiligungen an Startups zum Substanzwert, bis in der Unternehmung repräsentative Geschäftsergebnisse vorliegen.

Die meist höheren Preise aus Finanzierungsrunden werden nicht als Bewertungsgrundlage herangezogen, wie das in letzter Zeit erfolgt war. Dies führt für die Beteiligten während der Aufbauphase zu einem tieferen Vermögenssteuerwert der Aktien/Stammanteile und fördert somit Investitionen in neue

innovative Firmen. Damit werden im Kanton Zürich wieder gleichwertige Bedingungen geschaffen wie in anderen Kantonen.

Als Startup-Unternehmen gelten Kapitalgesellschaften (AG oder GmbH) welche innovative technologische Produkte oder Dienstleistungen entwickeln, die sich am Markt noch nicht etabliert haben, aber darauf ausgerichtet sind, dass sie in multiplizierter Form marktfähig werden.

